

**Gerne informieren und beraten wir
Sie kostenlos und unverbindlich!**

■ **Caritas Werkstätten Kreis Ahrweiler**

Britta Lott, b.lott@srcab.de

Telefon 02642 9702-310

■ **Caritas Werkstätten Kreis Cochem-Zell**

Thomas Zenner, t.zenner@srcab.de

Telefon 02676 9527-11

■ **Caritas Werkstätten Kreis Mayen-Koblenz**

Christoph Hüging, c.hueging@srcab.de

Telefon 02651 9853-21

Unser Produktions- und Dienstleistungsangebot:

- | | |
|---------------------------------|------------------------------------|
| ■ Aktenvernichtung | ■ Mailing & Lettershop |
| ■ Digitalisierung | ■ Metallbearbeitung |
| ■ Fritz Wagenwaschwerk | ■ Montage & Verpackung |
| ■ Garten-/
Landschaftspflege | ■ Offset-/Digitaldruckerei |
| ■ Hausservice/-technik | ■ Schreinerei &
Holzbearbeitung |
| ■ Küche & Kantine | ■ Siebdruckerei |
| ■ Lager & Logistik | ■ Wäscherei |



ST. RAPHAEL

Caritas Alten- und Behindertenhilfe

Caritas Werkstätten

Ludwig-Erhard-Straße 17

56727 Mayen

Telefon 02651 4968-0

Telefax 02651 4968-299

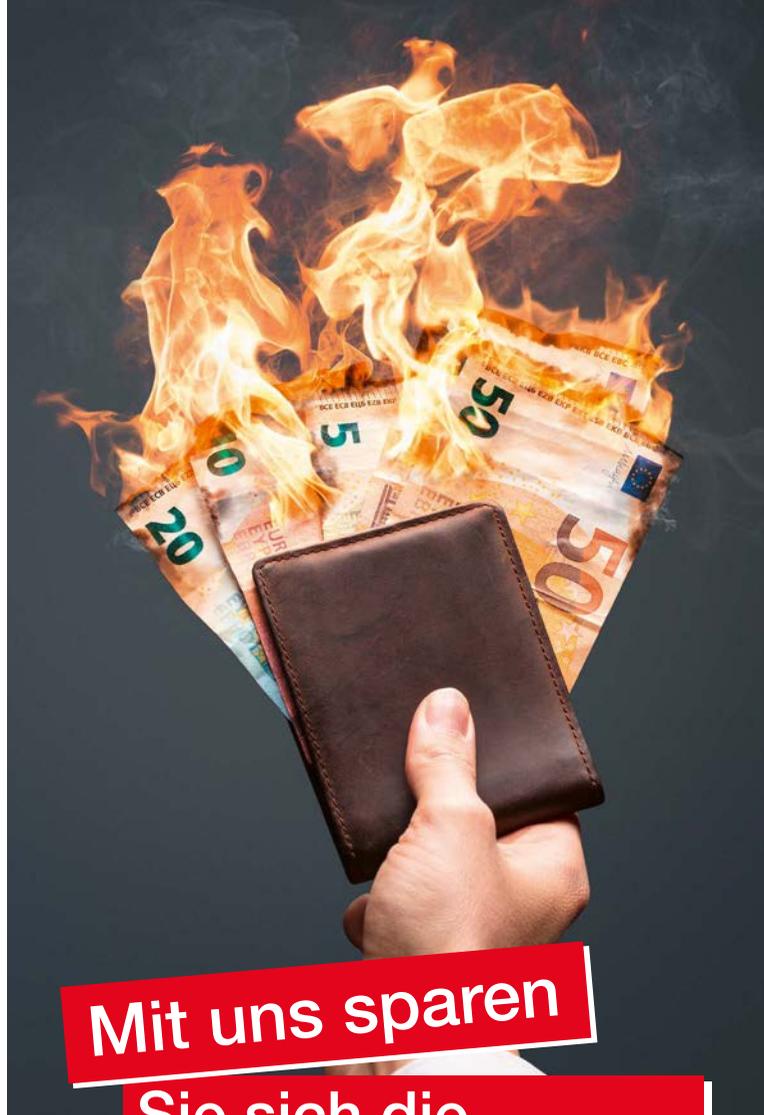
info@srcab.de

www.st-raphael-cab.de

Fotos: Adobe Stock

Gestaltung und Druck: Caritas Werkstätten St. Anna, Ulmen

Stand: März 2024 - gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier



Mit uns sparen

**Sie sich die
Ausgleichsabgabe!**

ST. RAPHAEL

Caritas Alten- und Behindertenhilfe



Was ist die Ausgleichsabgabe?

Unternehmen sind in Deutschland dazu gesetzlich verpflichtet, eine vorgeschriebene Zahl von Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Konkret: 5 % der Arbeitsplätze eines Unternehmens sind sogenannte Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen. Sonderregelung für Kleinbetriebe:

- bei weniger als 20 Arbeitsplätzen
⇒ kein Pflichtarbeitsplatz
- bei 20 bis 39 Arbeitsplätzen
⇒ 1 Pflichtarbeitsplatz
- bei 40 bis 59 Arbeitsplätzen
⇒ 2 Pflichtarbeitsplätze

Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, muss eine sogenannte Ausgleichsabgabe gemäß § 160 SGB IX entrichten: für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz zwischen 140 und 720 Euro pro Monat (je nach Beschäftigungsquote). Diese Abgabe hat sich durch das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts 2024 erhöht.

Sie möchten Ihre Abgabe reduzieren?

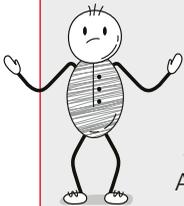
Indem Sie unsere Caritas Werkstätten mit einer Produktions- oder Dienstleistung beauftragen, können Sie Ihre Zahlungsverpflichtung reduzieren. Da wir nach § 225 SGB IX anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen sind, können Sie 50 % der auf unserer Rechnung ausgewiesenen Arbeitsleistung auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen (siehe § 223 SGB IX). Zugleich tragen Sie damit zu einem inklusiven Arbeitsmarkt bei!

Beispiel Einsparung:

Sie sind zu einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 12.000 Euro pro Jahr verpflichtet und vergeben Aufträge mit einem Jahresumsatz von 24.000 Euro an unsere Caritas Werkstätten. Die darin enthaltene Arbeitsleistung beträgt 18.000 Euro. Von diesem Betrag können Sie die Hälfte, also 9.000 Euro, von Ihrer Ausgleichsabgabe abziehen. Diese beträgt damit nur noch 3.000 Euro.

Beispiel Kosten:

Ein Unternehmen mit 200 Beschäftigten muss 10 Arbeitsplätze (5 %) mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Beschäftigt es das ganze Jahr über keinen einzigen schwerbehinderten Menschen, so wird ab 2024 die Ausgleichsabgabe von 720 Euro fällig: jeden Monat und für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz, insgesamt also 86.400 Euro pro Jahr (720 Euro x 10 Arbeitsplätze x 12 Monate).



$$10 \times 12 = 86.400 \text{ €}$$